



Freiburg, 26. Juli 2021

Massnahme der Kantonspolizei

in Anwendung des Artikels 6 AGBSG betreffend die Schifffahrt auf dem Neuenburger - und dem Murtensee sowie dem Broyekanal

gestützt auf das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975;

gestützt auf die Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV) vom 8. November 1978;

gestützt auf das Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (AGBSG) vom 7. Februar 1991;

gestützt auf den Beschluss betreffend Beschränkung bzw. Verbot der Schifffahrt auf gewissen Seen vom 24. März 1981;

In Erwägung:

Nachdem sich die Hochwassersituation auf den Seen und Flüssen nach den jüngsten Unwettern beruhigt, aber noch nicht vollständig stabilisiert hat, erlässt die Kantonspolizei hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Neuenburger- und Murtensee sowie auf dem Broyekanal provisorische Massnahmen.

Der Erlass dieser Massnahmen stützt sich auf die nachfolgenden sicherheits- und umwelttechnischen Gründe:

- die durch das Hochwasser überdeckten Untiefen und Infrastrukturen können Unfälle begünstigen;
- die aufgrund des Hochwassers instabil gewordenen Bäume können herunterfallen;
- die durch die Schifffahrt verursachten Wellen können Umweltschäden bewirken;

Die Kantonspolizei

entscheidet :

Art. 1

¹ Tags ist die Schifffahrt auf dem Neuenburger- und Murtensee sowie auf dem Broyekanal gestattet. Sie ist derweilen nachts untersagt.

² Der Ausdruck « Nacht » bezeichnet den Zeitraum zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang.

Art. 2

Auf dem Broyekanal ist die Schifffahrt auf eine Geschwindigkeit von 5 km/h beschränkt.

Art. 3

Ausnahmeanträge sind an den Kommandanten der Kantonspolizei zu wenden.

Art. 4

Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (Art. 48) sind anwendbar.

Art. 5

¹ Der vorliegende Entscheid tritt bei Aufhebung des Staatsratbeschlusses Nr. 2021-878 vom 22. Juli 2021 in Kraft.

² Er bleibt bis auf weiteres anwendbar.

Christian Bruegger
Kom Div